

**Amtliche Mitteilungen der**  
**Universität Dortmund**

Nr.: 8/87



vom: 19.06.1987

Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung  
des Senats der Universität Dortmund vom 9. Juni 1987

**Herausgegeben im Auftrag**  
**des Rektors der Universität Dortmund**

Zweite Ordnung zur Änderung  
der Geschäftsordnung des Senats  
der Universität Dortmund  
Vom 9. Juni 1987

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1985 (GV.NW. Seite 765), in Verbindung mit § 6 der Grundordnung der Universität Dortmund (Grundordnung) vom 25.7.1983 (GABl NW Seite 414, 548) und § 23 der Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund vom 29.4.1985 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/85 vom 3.5.1985 und Nr. 12/85 vom 25.7.1985), geändert durch Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund vom 10.3.1987 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 4/87 vom 24.3.1987) hat die Universität Dortmund folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund erlassen:

**Artikel I**

1. In § 15 Abs. 1 Buchstabe b) werden die Worte ",einschließlich der Verwendung von Mitteln für die Nachwuchsförderung und für Austauschstipendien an deutsche und ausländische Studierende<sup>\*</sup>)" sowie die Fußnote "<sup>\*</sup>)Nach Ende der Amtszeit der Mitglieder der Vergabekommission nach dem Graduiertenförderungsgesetz und des Ausschusses für die Vergabe von Austauschstipendien an deutsche und ausländische Studierende aus Mitteln des Landes NW." gestrichen.
2. Als § 15 Abs. 9a wird eingefügt:

"(9a) Neben den Kommissionen und Ausschüssen nach Abs. 1-8 bestehen ferner:

1. eine Vergabekommission für Graduiertenförderungsmittel nach Maßgabe des § 7 der Verordnung über die Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV-NW) vom 17. Juli 1984 (GV.NW. Seite 416) mit den Aufgaben gemäß § 8 GrFV-NW in ihrer jeweiligen Fassung;

2. ein Ausschuß für die Vergabe von Austauschstipendien an deutsche und ausländische Studenten aus Mitteln des Landes NW gemäß den Richtlinien des MWF über die Gewährung von Zuwendungen für Studienaufenthalte deutscher Studenten an ausländischen Hochschulen und ausländischen Studenten an deutscher Hochschulen vom 19.3.1985 - Az.: II A 1-8458 - in ihrer jeweiligen Fassung;
  3. eine Auswahlkommission zur Vergabe von Studienhilfen für in Notgeratene ausländische Studenten aus Entwicklungsländern an den Hochschulen des Landes NW gemäß den Richtlinien des MWF vom 30.3.1983 - Az.: II A 1-8458 - in ihrer jeweiligen Fassung."
- Bei der Aufstellung der Vorschläge für die Bestellung der Gremien nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt § 12 entsprechend. Die Mitglieder dieser Gremien sollen im Rahmen der für sie jeweils geltenden Bestimmungen personenidentisch sein.

3. § 15 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten "des Senats" die Worte "sowie für die Vergabekommission nach Abs. 9a Satz 1 Nr. 1" eingefügt.

## Artikel II

Diese Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

\*\*\*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 4. Juni 1987.

Dortmund, den 9. Juni 1987

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger